

SATZUNG



SATZUNG

Weimaraner Klub e.V. von 1897

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Klubs
- § 3 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot, Entgelte
- § 4 Mitgliedschaft, Mitglieder, Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Wahlen und Beschlussfassung
- § 10 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 11 Rechte und Pflichten des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- § 12 Landesgruppen
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Vergütung und Aufwandsentschädigung
- § 17 Auflösung des Klubs; Verwertung des Klubvermögens bei Auflösung des Klubs
- § 18 Salvatorische Klausel; Ermächtigung des Vorstands für das Eintragungsverfahren
Inkrafttreten

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; alle Angaben beziehen sich dennoch auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Weimaraner Klub e.V. von 1897“.
- 1.1.1 Das Gründungsdatum ist der 20.06.1897; am 13.10.1951 wurde der Klub in Nienburg/Weser neu gegründet.
- 1.1.2 Der Klub ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Klub hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Fulda.
Der Klub umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- 1.3 Der Klub ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und im Jagdgebrauchshundverband (JGHV). Durch die Mitgliedschaft im VDH ist der Weimaraner Klub e.V. in der FCI vertreten.
 - 1.3.1 Der Klub erkennt die Satzungen des VDH und des JGHV für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.
 - 1.3.2 Der Klub bekennt sich zur Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV und erklärt sie für sich verbindlich; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
 - 1.3.3 Der Klub verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
 - 1.3.4 Die Vorschriften der Satzung des JGHV über den Disziplinausschuss (§ 11), das Verbandsgericht (§ 12), die Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung sind für den Klub und jedes Klubmitglied in der jeweils gültigen Fassung verbindlich; sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.
 - 1.3.5 Die jeweils aktuellen Satzungen, Ordnungen und Vereinbarungen des Klubs, des VDH und des JGHV können über die Homepage des Klubs, über die Homepage des VDH oder auch über die Homepage des JGHV abgerufen werden.
Jedes Mitglied kann diese Unterlagen beim Klub gegen Erstattung der Kosten und Auslagen anfordern.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Klubs

- 2.1 Zweck des Klubs ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere sowohl durch die Förderung der Rassehundezucht nach den Bestimmungen des VDH als auch die Führung und Prüfung des Weimaraners zum vielseitigen Jagdgebrauch nach den Bestimmungen des JGHV zur Gewährleistung einer waidgerechten Jagdausübung.
- 2.2 Zu den Aufgaben des Klubs gehören insbesondere:
 - 2.2.1 die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen;
 - 2.2.2 die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht (Einhaltung der Zuchtordnung), Haltung und Pflege sowie der Führung von Weimaranern;
 - 2.2.3 die Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels in jeder Form;
 - 2.2.4 die Führung und jährliche Veröffentlichung des Zuchtbuches des Weimaraner Klub e.V.;
 - 2.2.5 die Aus- und Weiterbildung von Verbands-, Formwert- und Körrichtern;

- 2.2.6 das Ausrichten von Zucht- und Leistungsprüfungen von Jagdgebrauchshunden nach den Prüfungsordnungen des JGHV und nach eigenen Prüfungsordnungen sowie von Zuchtschauen und Formwertbeurteilungen;
- 2.2.7 die Vertretung der Klubinteressen in der Öffentlichkeit;
- 2.2.8 die Herausgabe der „Weimaraner Nachrichten“.
- 2.3 Ziel des Klubs ist es, die Zucht des Weimaraners zu verbessern, den Weimaraner als Jagdhund zu verbreiten, Krankheiten der Rasse zu bekämpfen sowie die guten Anlagen und Eigenschaften des Weimaraners zu fördern und weiterhin einen leistungsfähigen Stamm von Jagdhunden zu züchten.
Die Grundlage dabei ist die Erhaltung und Festigung des Weimaraners in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem eindeutigen Erscheinungsbild.
Demgemäß fördert der Klub alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.
- 2.4 Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Klub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.5 Der Klub ist politisch und religiös neutral.
- 2.6 Der Klub muss von seinen Mitgliedern in Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten so gestellt werden, dass die satzungsgemäßen Aufgaben jederzeit erfüllt werden können.
- 2.7 Um diese satzungsgemäßen Zwecke zu erreichen, kann der Klub eine Geschäftsstelle unterhalten und diese auch von entgeltlich Beschäftigten führen lassen.
An den Klub, dessen Organe oder Organmitglieder zu richtende Erklärungen oder Anträge sind - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist an den 1. Vorsitzenden und bei dessen Fehlen oder Verhinderung an den 2. Vorsitzenden zu adressieren.

§ 3 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot, Entgelte

- 3.1 Mittel des Klubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Klubs, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
- 3.2 Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Klubs keinen Rückzahlungsanspruch auf Beitragsanteile oder Anteile am Klubvermögen.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3.4.1 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 3.4.2 Der Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage des Klubs beschließen, dass Klubämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Geschäftsbesorgungsvertrages ausgeübt werden.
Die Entscheidung hierüber, insbesondere über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende trifft der Vorstand. Die Wirksamkeit der Verträge steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.4.3 Der Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage des Klubs Aufträge über Tätigkeiten für den Klub gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben.
- 3.4.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Klubs Verträge mit entgeltlich zu Beschäftigenden abzuschließen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis gegenüber den Beschäftigten haben der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3.4.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Klubs einen Aufwendersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Klub entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlich zulässigen Möglichkeiten Aufwendersatz festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitglieder, Aufnahmevoraussetzungen

- 4.1 Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Klubs werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Klub besteht nicht.
- 4.2 Bei der Mitgliedschaft wird in aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder unterschieden.
- 4.2.1 Aktive Mitglieder sind Personen, die Jagdscheininhaber sind.
- 4.2.2 Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft die Zwecke des Klubs unterstützen wollen.

- 4.2.3 Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Klub verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder aus den Reihen der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.3 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
- 4.3.1 Personen des kommerziellen Hundehandels sowie Personen, die eine vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.
Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder seiner Mitgliedsvereine unterliegt.
- 4.3.2 Ausgeschlossen sind auch Ehepartner, Lebenspartner, Partnerschaften, Angehörige und andere Personen, die mit den unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung beschriebenen Personen in häuslicher und/oder eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 4.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder JGHV ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers gleichwohl, hat er hiervon den anderen Mitgliedsverein zu unterrichten.
- 4.5 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- 4.5.1 Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.5.2 Der Aufnahmeantrag muss dem Klub im Original und vom Antragsteller unterschrieben vorgelegt werden.
- 4.5.3 Der Aufnahmeantrag ist über den Landesgruppenvorsitzenden der vom Antragsteller ausgewählten Landesgruppe an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4.5.4 Bestehen seitens des Landesgruppenvorsitzenden Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers, so ist der Antrag dem erweiterten Vorstand vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist und keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller bedarf.
- 4.6 Die Aufnahme in den Klub ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
- 4.6.1 Dies hat das Mitglied in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
- 4.6.2 Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Klub unverzüglich mitzuteilen.

- 4.6.3 Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Klub damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.
- 4.6.4 Dieser Betrag wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- 4.6.5 Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 4.7 Über die Aufnahme als Mitglied in den Klub entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen gem. § 4.5.4 der erweiterte Vorstand.
- 4.7.1 Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antragsteller die Aufnahmebestätigung erhalten hat und der erste volle Jahresbeitrag dem Klubkonto gutgeschrieben worden ist.
- 4.7.2 Neue Mitglieder werden alsbald in den „Weimaraner Nachrichten“ bekannt gegeben.
- 4.8 Jedes Mitglied wird der von ihm im Aufnahmeantrag gewählten Landesgruppe hilfsweise der für den angegebenen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe zugeordnet.
- 4.9 Der Klub kann Ehrenmitglieder ernennen und sie beitragsfrei stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

- 5.1 Mit der Aufnahme werden gleichermaßen Rechte und Pflichten für jedes Mitglied begründet.
- 5.1.1 Diese Rechte und Pflichten ergeben sich bzw. lassen sich ableiten aus dieser Satzung, der Zuchtordnung, der Zuchtschauordnung, den Beschlüssen der Kluborgane sowie aus den moralisch-ethischen Rechtsgrundsätzen über die waidgerechte Jagdausübung und den damit verbundenen Jagdhundeinsatz.
- 5.1.2 Ferner sind tierschützerische Belange und tierschutz- und jagdrechtliche Vorschriften bei der Haltung und Pflege sowie der Führung von Hunden zu beachten.
- 5.1.3 Mit Aufnahme in den Klub erkennt jedes Mitglied für sich die Satzung und die Ordnungen des Klubs sowie Beschlüsse der Kluborgane und Entscheidungen des Klub-Schiedsgerichts als verbindlich an.
- 5.2 Der Klub informiert seine Mitglieder offiziell in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Quartal) über sämtliche Klubangelegenheiten ausschließlich durch das Mitteilungsblatt „Weimaraner Nachrichten“. Bekanntmachungen des Klubs sind verbindlich ergangen, wenn sie dort veröffentlicht sind.

- 5.3 Zuchtrecht für Hündinnen und Rüden sowie Zwingerschutz können nur aktive, voll geschäftsfähige Mitglieder erlangen.
Die Einzelheiten dazu sowie Ausnahmen davon regelt die Zuchtordnung (ZO) des Klubs.
- 5.4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Gebühren und Umlagen
- 5.4.1 Der Klub erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag für Einzelmitglieder oder Familienmitglieder.
- 5.4.2 Der Klub kann von Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
- 5.4.3 Der Klub kann von seinen Mitgliedern weitere Gebühren und Umlagen verlangen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Klubs erforderlich ist.
- 5.4.4 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Einzel- und Familienmitgliedschaft), der Aufnahmegebühr, von Gebühren und etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung soweit in dieser Satzung die Zuständigkeit keinem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
- 5.4.5 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Klub für das SEPA-Bankeinzugsverfahren zur Verfügung zu stellen.
Überweisungen des Mitgliedsbeitrages durch Mitglieder haben für den Klub spesenfrei zu erfolgen.
- 5.5 Neu aufzunehmende Mitglieder haben unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag auch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen nach Ende der Mitgliedschaft erfolgt – auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft - nicht.
- 5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle ladungsfähige Anschrift, jede Änderungen seiner Kontaktdaten sowie seine Bankverbindung der Geschäftsstelle des Klubs oder dem 1. Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben so wie erforderliche Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben des Klubs unverzüglich zu erteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 6.1.1 Austritt aus dem Klub,
- 6.1.2 Streichung aus der Mitgliederliste oder
- 6.1.3 Ausschluss aus dem Klub,
- 6.1.4 Tod, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist,

- 6.1.5 Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. Auflösung oder Liquidation, falls das Mitglied eine juristische Person ist,
- 6.2 Die Beendigungsgründe aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Satzung werden in den „Weimaraner Nachrichten“ veröffentlicht.
- 6.3 Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Klub austreten.
 - 6.3.1 Die Austrittserklärung soll durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, per Fax, per E-Mail oder in Textform erfolgen und bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen.
 - 6.3.2 Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 - 6.3.3 Der Vorstand kann die Kündigungsfrist abkürzen oder einen sofortigen Austritt zulassen, sofern dies den Interessen des Klubs nicht widerspricht.
- 6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag bzw. Umlagen und/oder anderen Gebühren länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mahnung beglichen hat.
 - 6.4.1 In der Mahnung muss dem Mitglied die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste bei nicht fristgerechter Zahlung angedroht werden.
 - 6.4.2 Die Mahnung mit Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 6.5 Mitglieder, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung gehören oder bei denen einer dieser Ausschlussgründe erst nach begonnener Mitgliedschaft eintritt, sind auf Beschluss des erweiterten Vorstands ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die in ihrem Aufnahmeantrag ihrer Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht nachgekommen sind.
- 6.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
 - 6.6.1 Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - 6.6.1.1 gegen die Klubsatzung, die Zuchtordnung oder andere Klubordnungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt,

- 6.6.1.2 gegen tierschützerische Belange und/oder tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Zucht, Ausbildung, Jagd sowie bei der Haltung und/oder Pflege von Hunden verstößt,
- 6.6.1.3 schuldhaft gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Klubs oder von Kluborganen verstößt,
- 6.6.1.4 das Ansehen oder die Interessen des Klubs schuldhaft schädigt,
- 6.6.1.5 ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger zeigt, Amtsträger oder Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt,
- 6.6.1.6 den Klubfrieden wiederholt oder beharrlich stört,
- 6.6.1.7 öffentlich unwahre oder beleidigende Kritik eines vom Klub bestellten oder vorgeschlagenen Richters innerhalb oder außerhalb einer Veranstaltung übt,
- 6.6.1.8 wiederholt unehrenhaftes Verhalten zeigt, sofern es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen, dem VDH oder dem JGHV angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- 6.6.2 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.
- 6.6.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu.
Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden, befasst sich das Schiedsgericht mit diesem und entscheidet über den Einspruch.
- 6.6.4 Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts über den Einspruch ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 6.6.5 Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6.7 Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds (aktive oder fördernde Mitgliedschaft), so verlieren Familienmitglieder (Ehepartner und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds den Status und die Vergünstigungen als Familienmitglied. Familienmitglieder werden ab diesem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern (aktive oder fördernde Mitgliedschaft), Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls zu aktiven oder fördernden Mitgliedern. Fördernden Mitgliedern wird das Recht zugestanden, beim Ausscheiden - außer in Fällen des Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste - des aktiven Mitglieds mit vorhandenen Hunden bis zum Ende von deren Zuchttauglichkeit weiter zu züchten.

Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds anschließen, so hat es dies innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden des Hauptmitglieds dem zuständigen Landesgruppenvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- 6.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Klubämtern und Funktionen innerhalb des Klubs.

§ 7 Organe

Organe des Klubs sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
7.2 der Vorstand,
7.3 der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Klubs.
- 8.1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 8.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Klubs dies erfordert; außerdem, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands oder 10% der Klub-Mitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
- 8.1.3 Den Termin für jede Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- 8.2 Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit entweder in den „Weimaraner Nachrichten“ oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuladen.
- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.
- 8.4 Jedes in der Versammlung anwesende, geschäftsfähige und mindestens 16-jährige Mitglied ist stimmberechtigt, sofern nicht die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds ruhen (vgl. § 6 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung).

- 8.4.1 Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Zucht.
- 8.4.2 Die Übertragung von Stimmen oder Stimmrechten oder die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 8.4.3 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8.5 Über Anträge und Beschlussgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Eine Beschlussfassung über diese nachträglichen Anträge und Beschlussgegenstände ist in dieser Mitgliederversammlung nicht möglich.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 - 8.6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Fehlen oder Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung einem anderen Klubmitglied übertragen werden.
 - 8.6.2 Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierzu eine abweichende Entscheidung trifft.
 - 8.6.3 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 - 8.6.4 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung bei Wahlen oder bei der Beschlussfassung, sofern nicht aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung Antrag auf schriftliche und geheime Wahl oder Beschlussfassung gestellt wird.
 - 8.6.5 Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlen ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- 8.6.5.1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 8.6.5.2 die Tagesordnung,

- 8.6.5.3 die Zahl der erschienenen Mitglieder – getrennt nach aktiven und fördernden Mitgliedern -,
- 8.6.5.4 die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- 8.6.5.5 die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
- 8.6.5.6 alle Beschlüsse sind wortgetreu anzugeben.
- 8.6.6 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zeitnah in den „Weimaraner Nachrichten“ zu veröffentlichen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Wahlen und Beschlussfassung

- 9.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 9.1.1 die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - 9.1.2 die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - 9.1.3 die Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - 9.1.4 die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit Ausnahme der Landesgruppenvorsitzenden und deren Vertreter,
 - 9.1.5 die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - 9.1.6 die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - 9.1.7 die Beschlussfassung über Rassekennzeichen und Zuchtordnung,
 - 9.1.8 die Festsetzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, weiterer Gebühren und etwaiger Umlagen soweit in dieser Satzung die Zuständigkeit keinem anderen Vereinsorgan übertragen ist,
 - 9.1.9 die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung,
 - 9.1.10 die Entscheidung über Vorschläge des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - 9.1.11 die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen und zur Bewilligung von Ausgaben für den Klub, die den Betrag von je 10.000,00 € - in Worten: zehntausend - im Einzelfall übersteigen (vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 7 der Satzung),

- 9.1.12 auf Vorschlag des Vorstands oder aus den Reihen der Mitglieder die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 9.1.13 die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 9.1.14 die Bildung bzw. Auflösung von Landesgruppen und Zustimmung zu Beschlüssen des erweiterten Vorstands über die Auflösung einer Landesgruppe sowie
- 9.1.15 die Auflösung des Klubs.
- 9.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung dafür bestimmten Wahlleiter übertragen werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (Wahlen und Beschlüsse).
 - 9.3.1 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 9.3.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 9.3.3 Beschlüsse über die Auflösung des Klubs bedürfen einer Mehrheit von # drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Klubs besteht aus
 - 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden (= Stellvertretender Vorsitzender),
 - 10.1.3 dem Zuchtwart,
 - 10.1.4 dem Schatzmeister,
 - 10.1.5 dem Schriftführer und
 - 10.1.6 dem Pressewart.
- 10.2 Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Sie vertreten den Klub gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall des Fehlens oder der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- 10.3 Die Mitglieder des Vorstands – § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Satzung - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 10.3.1 Diese bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, es sei denn ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, wird abberufen oder abgewählt.
- 10.3.2 Wird ein Mitglied des Vorstands im Laufe der Amtsperiode abberufen, abgewählt oder scheidet es aus dem Amt oder dem Klub aus, kann der Vorstand bis zum Ende der Amtszeit oder bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands zur Vertretung und Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bestimmen.
- 10.4 Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- 10.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 10.5.1 dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung und
 - 10.5.2 den Vorsitzenden der einzelnen Landesgruppen oder deren Vertreter.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- 11.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Vorstand i.S.v. § 26 BGB) vertreten den Klub gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.2 Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Aufgaben und Geschäfte des Klubs sowie für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung des Klubs, einer Ordnung des Klubs oder kraft Gesetzes einem anderen Kluborgan oder Funktionsträger des Klubs zugewiesen sind.
Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Geschäfte der vom Klub eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.
- 11.3 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft im Rahmen der nach seiner Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeiten seiner Mitglieder die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Klubaufgaben.

- 11.4 Zu den Aufgaben des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder des Vorstands gehören insbesondere:
 - 11.4.1 die Aufteilung der Aufgaben nach Sachgebieten; soweit der Klub Zuständigkeiten und Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes in Ordnungen geregelt hat, richtet sich die Entscheidungskompetenz und Verantwortlichkeit nach der jeweiligen Ordnung;
 - 11.4.2 die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Zuchtwarts;
 - 11.4.3 die Unterrichtung und Information der Mitglieder;
 - 11.4.4 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - 11.4.5 die Erstellung der Tätigkeitsberichte für die Mitgliederversammlung;
 - 11.4.6 die Aufstellung und Veröffentlichung eines Kassenberichts in der Mitgliederversammlung;
 - 11.4.7 die Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen und Bewilligung von Ausgaben bis zur Höhe von je 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) je Einzelvorgang; Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung;
 - 11.4.8 die Entscheidungen über Vergütung und Entschädigung von Tätigkeiten für den Verein nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 der Satzung;
 - 11.4.9 die Entscheidung über Aufnahmeanträge.
- 11.5 Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere
 - 11.5.1 die Unterstützung und Beratung des Vorstands;
 - 11.5.2 die Entscheidung und Beschlussfassung in den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Fällen;
 - 11.5.3 die Entscheidung über Aufnahmeanträge in Zweifelsfällen gem. § 4.5.4;
 - 11.5.4 die Ausarbeitung, Ergänzung, Änderung und Beschlussfassung von Ordnungen - insbesondere der Geschäftsordnung, der Ausstellungsordnung, der Schiedsgerichtsordnung, der Ehrenordnung, der Gebührenordnung – des Klubs soweit dies nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist;

- 11.5.5 die Ausarbeitung, Ergänzung, Änderung der Zuchtordnung sowie der Rassekennzeichen;
- 11.5.6 die Beratung der Käufer von Weimaranern;
- 11.5.7 die Betreuung der Züchter von Weimaranern;
- 11.5.8 die Beschlussfassung über die Auflösung einer Landesgruppe mit Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen.
- 11.5.9 Der erweiterte Vorstand ist befugt, soweit die Beschlussfassung nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist, anstelle der Mitgliederversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen.
Von derartigen Maßnahmen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- 11.5.10 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind berechtigt, in ihrem Aufgabebereich schriftliche Umfragen bei den Mitgliedern durchzuführen und deren Ergebnis als Grundlage für Entscheidungen in ihrem durch die Geschäftsordnung oder den Ordnungen des Vereins bestimmten Zuständigkeitsbereich zu machen.
- 11.6 Der 1. Vorsitzende und bei dessen Fehlen oder Verhinderung der 2. Vorsitzende berufen die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
Der 1. Vorsitzende und bei dessen Fehlen oder Verhinderung der 2. Vorsitzende führen den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
In den Sitzungen entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 12 Landesgruppen

- 12.1 Die Mitgliederversammlung des Klubs kann Landesgruppen bilden und auflösen.

Eine Landesgruppe hat keine eigene Rechtsfähigkeit; sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Klubs.

- 12.2 Die Landesgruppe nimmt die ihr nach der Satzung und den Ordnungen des Klubs zugewiesenen Aufgaben wahr.
 - 12.2.1 Eine ordentliche Landesgruppen-Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - 12.2.2 Für die Landesgruppen-Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 8 der Satzung entsprechend.
An die Stelle des 1. oder 2. Vorsitzenden tritt der Landesgruppenvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Landesgruppe.
 - 12.2.3 Jede Landesgruppe wählt auf einer eigenen Landesgruppen-Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen, Anschriften und Telefonnummern in den „Weimaraner Nachrichten“ zu veröffentlichen sind.
- 12.3 Der Landesgruppenvorsitzende bzw. bei dessen Fehlen oder Verhinderung sein Stellvertreter sind Mitglied im erweiterten Vorstand des Klubs.
- 12.4 Der Landesgruppenvorsitzende und in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Landesgruppe gegenüber dem Klub.
 - 12.4.1 Der Landesgruppenvorsitzende sorgt für die Verbindung zwischen dem erweiterten Vorstand des Klubs und den Mitgliedern.
 - 12.4.2 Der Landesgruppenvorsitzende hat Hundepflegungen und Zuchtschauen in vorheriger Abstimmung mit dem Zuchtwart durchzuführen.
Der Landesgruppenvorsitzende oder sein Stellvertreter sind Zuchtberater der jeweiligen Landesgruppe.
 - 12.4.3 Der Landesgruppenvorsitzende hat dem Klub alle zwei Jahre und der Landesgruppe jährlich einen Tätigkeitsbericht für seine Landesgruppe zu erstatten.
- 12.5 Eine Landesgruppe kann auf einer eigenen Landesgruppen-Mitgliederversammlung ihre Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Landesgruppen-Mitglieder beschließen.
Unabhängig davon kann der erweiterte Vorstand des Klubs die Auflösung einer Landesgruppe mit Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen beschließen.

Dieser Beschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung des Klubs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

Bis dahin ruhen die Tätigkeiten der Landesgruppe.

- 12.6 Die Mitglieder einer aufgelösten Landesgruppe können frei darüber entscheiden, welcher anderen Landesgruppe sie zukünftig angehören möchten. Trifft ein Mitglied hierzu gegenüber dem Klub keine Entscheidung, wird es der für den von ihm angegebenen Wohnsitz nächstgelegenen Landesgruppe zugeordnet.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1 Zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, in den nach dieser Satzung und den Klubordnungen vorgesehenen Fällen, in Klubangelegenheiten, als Einspruchsinstanz – auch gegen Entscheidungen von Organen des Klubs -, zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und für Aufgaben, die in dieser Satzung oder einer anderen Klubordnung vorgesehen sind, richtet der Klub ein den staatlichen Gerichten vorgeschaltetes Schiedsgericht ein.
Im Rahmen der vereinbarten Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses Zulässigkeitsvoraussetzung.
Die Höhe des Kostenvorschusses wird in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.
- 13.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig und keinen Weisungen seitens der Organe des Klubs oder seiner Landesgruppen unterworfen.
- 13.3 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Vorstand des Klubs umzusetzen und zu vollziehen.
- 13.4 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts in den „Weimaraner Nachrichten“ zu veröffentlichen.
Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Veröffentlichung nicht entgegen.
- 13.5 Die Verfassung des Schiedsgerichts sowie deren Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Klub hat zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer und bei Verhinderung ihre Stellvertreter, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein dürfen, haben die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftlich vertretbare Verwendung der Klubfinanzen zu überprüfen und von dem Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Die Rechnungsprüfer sind auch dafür zuständig, in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands zu stellen.
- 14.3 Zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Geschäftsstelle

- 15.1 Der Klub kann eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.
Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 15.2 Über die Geschäftsstelle des Klubs werden nach Beschluss, Entscheidung oder Weisung des Vorstands die Aufgaben des Klubs abgewickelt.
Zu den Aufgaben, die über die Geschäftsstelle abgewickelt werden, gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
- 15.2.1 die Mitgliederbetreuung und Information interessierter Jäger in allgemeinen Fragen zum Klub und zur Rasse;
- 15.2.2 die Führung und Verwaltung des Zuchtbuchs;
- 15.2.3 die Vermittlung von Weimaranern, die von Mitgliedern nach den Bestimmungen der Satzung und der Zuchtordnung des Klubs gezüchtet worden sind.
- 15.2.4 die Führung und Bearbeitung der Mitgliederkartei bzw. Mitgliederdatei.
- 15.3 Es ist nicht grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsstelle des Klubs, die den Landesgruppen zugewiesenen Aufgaben zu organisieren oder abzuwickeln.
- 15.4 Der Vorstand ist befugt auf die Geschäftsstelle Aufgaben des Klubs zu übertragen.

- 15.5 An den Klub, dessen Organe oder Organmitglieder zu richtende Erklärungen oder Anträge sind - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - an den 1 Vorsitzenden und bei dessen Fehlen oder Verhinderung an den 2. Vorsitzenden zu adressieren.

§ 16 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- 16.1 Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands und sonstiger Mitarbeiter ist grundsätzlich ehrenamtlich (§ 3 Abs. 3 der Satzung). Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.
- 16.2 Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten zum Ausgleich ihrer Kosten anfallende Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften auf Antrag erstattet.
- 16.3 Unter den Voraussetzungen und im Rahmen des § 3 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand über die entgeltliche Ausübung von Tätigkeiten für den Klub durch Mitarbeiter entscheiden.
Unter den Voraussetzungen und im Rahmen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 der Satzung kann die Mitgliederversammlung über die entgeltliche Ausübung der Tätigkeit des Vorstands und/oder des erweiterten Vorstands entscheiden.

§ 17 Auflösung des Klubs; Verwertung des Klubvermögens bei Auflösung des Klubs

- 17.1 Die Auflösung des Klubs kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 17.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.3 Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, dem JGHV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jagdhundezucht und -ausbildung oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4 Die Liquidation hat ein gesetzlicher Vertreter durchzuführen.

§ 18 Salvatorische Klausel; Ermächtigung des Vorstands für das Eintragungsverfahren

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechts- oder sittenwidrig sein, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die das zuständige Amtsgericht oder die zuständige Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangen.

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Neu gefasst und angenommen durch mehrheitlichen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2018 in Petersberg-Steinau. Zuletzt geändert durch mehrheitlichen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2019 in Petersberg-Steinau.

gez. Dirk Schlüter, 1. Vorsitzender
gez. Irene Jeschke, Geschäftsstelle

Die Neufassung der Satzung ist am 22. August 2018 vom Amtsgericht Fulda im Vereinsregister eingetragen worden.
Die Änderung der Satzung ist am 28. August 2019 vom Amtsgericht Fulda im Vereinsregister eingetragen worden.